

Quelle: <https://www.oldenburg-kreis.de/portal/meldungen/weitere-lockerungen-im-landkreis-900000509-21700.html?rubrik=900000001>

(Heruntergeladen am 30.6.2021 – ggf. neuere Regelungen beachten)

---

## Weitere Lockerungen im Landkreis

**Landkreis Oldenburg, 21. Juni 2021** - Am vergangenen Wochenende hat das Land Niedersachsen die Corona-Verordnung erneuert und den derzeitigen Entwicklungen angepasst. Im Hinblick auf die sich weiter verbreitende Delta-Variante des Virus gilt es laut Nds. Landesregierung weiter vorsichtig zu bleiben, nicht zu viel zu riskieren und nach wie vor zumindest einige Leitplanken einzuziehen für Begegnungen zwischen Menschen. Das soll mit der Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung geschehen.

Im Detail zu finden ist die Verordnung wie auch die Übersicht des Stufenplans hier: [Seite öffnen](#)

Weil im Landkreis Oldenburg die Inzidenz seit mehr als fünf Werktagen am Stück unter der Marke 10 liegt, gelten im Kreisgebiet ab sofort einige neue Regelungen. Reduziert werden in Regionen mit einer Inzidenz unter 10 die Schutzmaßnahmen im Bereich der Zusammenkünfte, der Veranstaltungen, der touristischen Angebote und der Beherbergung, der Gastronomie und im Bereich der Wochenmärkte.

„Bei aller Freude und mehr Normalität müssen wir aber auch weiterhin vorsichtig bleiben, denn die Pandemie ist leider noch nicht vorbei. Das zeigt uns die Delta-Variante, die sich immer weiter ausbreitet. Deshalb appelliere ich auch weiter an das Verantwortungsbewusstsein eines jeden Einzelnen. Lasst uns die Basismaßnahmen weiter akribisch anwenden, um die erfreuliche Entwicklung nicht aufs Spiel zu setzen“, kommentiert Landrat Carsten Harings.

### Neue Regelungen der Corona-Verordnung

Im Bereich der Wochenmärkte entfällt bei einer Inzidenz unter 10 die Pflicht, eine Maske zu tragen. Neu ist auch, dass auf Einzelhandelsparkplätzen die Maskenpflicht bis zu einer Inzidenz von 35 entfällt.

Das bisherige Verbot des Übernachtens zu touristischen Zwecken in Wohnmobilen und Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Flächen und auf für die Öffentlichkeit geöffneten Flächen unabhängig von der Inzidenz entfällt komplett. Anderweitige gesetzliche Regelungen, insbesondere die der Straßenverkehrsordnung und des Straßenverkehrsgesetzes, bleiben unberührt.

Private Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen dürfen mit **bis zu 25** Personen stattfinden, unter freiem Himmel mit **bis zu 50** Personen. Nicht mit eingerechnet werden Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren, geimpfte und genesene Personen sowie Begleitpersonen und Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen.

Private Zusammenkünfte von **mehr als 25** Personen in geschlossenen Räumen, bzw. **mehr als 50** Personen unter freiem Himmel, sind möglich, wenn die für die geschlossene Feier verantwortliche Person sicherstellt, dass nur Personen mit dem Nachweis eines negativen Tests, einer vollständigen Impfung oder Genesung teilnehmen. Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren unterliegen nicht der Pflicht zur Testung. Hiermit werden mit

entsprechenden Testungen Hochzeitsfeierlichkeiten, Geburtstagsfeiern, Einschulungsfeiern, etc. auch im privaten Rahmen wieder möglich.

Auch für Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen gilt nach der Neuregelung, dass keine Mund-Nasen-Bedeckung nach getragen werden muss, soweit an der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen **nicht mehr als 25 Personen** und unter freiem Himmel **nicht mehr als 50 Personen** teilnehmen.

Wenn **mehr als 25 Personen drinnen bzw. mehr als 50 Personen draußen** zusammenkommen, gilt die Abstands- und drinnen auch die Maskenpflicht, solange nicht ein Sitzplatz eingenommen wurde. Eine Schachbrettbelegung mit einem reduzierten Abstand von 1m ist möglich, in geschlossenen Räumen allerdings nur mit Lüftungsanlagen mit Frischluftzufuhr. Die Abstands- und die Maskenpflicht entfällt, wenn stattdessen alle nicht vollständig geimpften oder getesteten Personen einen negativen Testnachweis vorlegen. Für Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen ist eine Genehmigung der zuständigen Behörden erforderlich.

In diesem Zusammenhang sei auf die Neuregelung zur Datenerhebung und Dokumentation hingewiesen: Danach sind zukünftig Datenerhebungen und Dokumentationen nach für Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen durch die Veranstalterin oder den Veranstalter notwendig, soweit hieran **in geschlossenen Räumen mehr als 25 Personen** oder **unter freiem Himmel mehr als 50 Personen** teilnehmen. Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass eine Kontaktnachverfolgung ermöglicht wird, um Infektionsketten effektiv und schnell erkennen und durchbrechen zu können.

Stadtführungen und Führungen durch Natur und Landschaften sind uneingeschränkt zulässig. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen das Abstandsgebot nicht mehr einhalten, auch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entfällt.

Bei Beherbergungen zu touristischen Zwecken muss ein Test mit negativem Ergebnis nur noch einmalig – bei der Anreise – vorgelegt werden. Vollständig geimpfte Personen (letzte Impfung plus zwei Wochen) und vollständig genesene Personen können diese Nachweise nutzen.

Bei den geschlossenen Feiern in der Gastronomie entfallen bei einer Inzidenz von nicht mehr als 10 die zahlenmäßigen Begrenzungen. Bei Feiern ab 25 Personen drinnen und ab 50 Personen draußen müssen aber alle nicht vollständig geimpften oder genesenen Personen einen negativen Testnachweis vorlegen.

In Clubs und Discotheken müssen alle Gäste einen negativen Testnachweis vorlegen oder einen Nachweis über die vollständige Impfung oder Genesung. Dafür entfällt dann aber die Pflicht zur Maske und zum Abstandhalten.

Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besucher eines Wochenmarktes müssen bei einer Inzidenz von nicht mehr als 10 keine Mund-Nasen-Bedeckung mehr tragen.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Inzidenz von nicht mehr als 35, auf Parkplätzen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs und Kundenverkehrs zugänglich sind, ist aufgehoben.

**Schaubilder** (zur Verfügung gestellt durch die Nds. Staatskanzlei)

**Gültig ab Montag, 21. Juni**

bis 18 | 30 bis 35 | 35 bis 50 | über 50

### Handel/Dienstleistungen

- Handel geöffnet | Märkte
- Wiederhergestellt geöffnet | ohne Maske
- Sportartikel/Waren/Sperrstoffe Anordnungen aufhebung | Märkte
- Abgrenzte Dienstleistungserstellung | z.B. Friseur | Märkte

### Kontaktregelung

Im professionell überführten Raum

**draußen:**  
  
max. 50 Personen

**drinnen:**  
  
max. 25 Personen

plus zugehörige

- Kinder 0-14 Jahre
- Impfung Genesen 2 x

oder

- Maskenpflicht, Hygiene, Abstand, Keimhemmer etc.
- Bei Erkrankung keine Beschränkung Personenzahl | mit Abstand | Maskenpflicht | Keimhemmer | Zusammentritt | Abstand | Hygiene | Keimhemmer
- Kein Zutritt zu Veranstaltungen
- Gesamtkapazität mit Hyg. Konzept | Mikrobiolog. Analyse
- Masken in allen und Pflicht bei Masken

### Gastronomie/Tourismus

Nachrichtliche Info. bereit

- Immer/Suchen geöffnet | kein Test | keine Masken am Tisch
- Bestellpflicht keine geschlossene Räume
- erst ab 18J. erlaubt bzw. ab 25 (drinnen) Personen → Zugang mit Test
- Abkochen & (Mit) Zugang mit Test | keine Masken | kein Abstand
- Test nur bei Bedarf erforderlich
- Abschluss (z.B. 100% Test) | Zugang | kein Abstand | ohne Maske
- kein Abstand → mit Maske (Abhängig vom Hygienekonzept)
- Abstand erforderlich | Gruppe unter 10 Personen/bzw. 10 draußen

### Sport

Sportanlagen und Sportstätten geöffnet

Bestuhung freigegeben

### Kultur/Freizeit

- Theater, Opernhaus, Kino etc. geöffnet | Märkte können Mitarbeiter im anderen Zutritt erfolgt mit Test
- Ein-, Tagelager, botanische Gärten, Museen, Bibliothek, Sammlungen etc. sowie Kultur- und Freizeiteinrichtungen
- Öffnungszeiten
- geöffnet | Innenräume mit Maske
- Masken, Hygiene, Abstand, und Hygienekonzept
- mit Hygienekonzept geöffnet

### Veranstaltungen

Öffentlich:

- erst ab 18J. erlaubt bzw. 25 Personen (drinnen) mit Abstandspflicht und Maske (drinnen), wenn nicht ab 18J. (25)
- Aufhebung Abstands- und Maskenpflicht
- wenn Hygienekonzept erfüllt
- Ab 1.000 Teilnehmer\*in Genehmigungspflicht

Notes: Es besteht die Gefahr eines erneuten Ausbruchs der Infektionskrankheit - in geringem Ausmaß über den derzeitigen Gültigkeitsbereich der Corona-Verordnung (Stand: 18. Juni 2021)

Gültigkeit der Stufe wird durch Allgemeinverfügung der Kommune festgestellt

**Niedersächsische Corona-Verordnung - Stufenplan kompakt**

Inzidenz bis 10

## Kontaktregelungen und private Zusammenkünfte

**draußen:**

max. 50 Personen

**drinnen:**

max. 25 Personen

plus zugehörige

Kinder  
0-14 Jahre

sowie

Genesen

Impfung  
2 x

im privaten und öffentlichen Raum

### Feiern

(z.B. Geburtstage, Hochzeiten, Ehejubiläen etc.)

- **Private geschlossene Feier (Gastronomie):**  
 ohne zahlenmäßige Beschränkung | keine Abstandspflicht | ohne Maske  
 erst ab 50 (draußen) bzw. ab 25 (drinnen) Personen → Zugang mit Test
- **Feier auf privaten Grund (zuhause, im Garten, angemietete Flächen etc.):**  
 ohne zahlenmäßige Beschränkung  
 erst ab 50 (draußen) bzw. ab 25 (drinnen) Personen → Test erforderlich

Gültig ab:  
Montag,  
21. Juni

Stand: 19. Juni 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: [www.niedersachsen.de/coronavirus](http://www.niedersachsen.de/coronavirus)



Inzidenz bis 10

Gültig ab:  
Montag,  
21. Juni

### Tourismus und Gastronomie

#### Urlaub mit Übernachtung:

Test bei der Anreise

*gültig in: Hotels, Pensionen, Hostels, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Jugendherbergen, Campingplätze sowie für Dauercampinggäste*



nur bei Anreise  
ausgenommen  
Kinder (0 bis 14)

#### Gastronomische Betriebe (incl. Bars)

Innen und Außen – ohne Test

Innen



#### Private geschlossene Feier in Gastronomie:

- kein Abstand | keine Maske
- unter 50 (draußen) bzw. 25 (drinnen) → ohne Test
- erst ab 50 (draußen) bzw. 25 (drinnen) Personen mit Test



ab 25/50 Personen

#### Clubs und Diskotheken

mit Test | kein Abstand | keine Maske



Meldung vom 21.06.2021